



Gegenanträge zur ordentlichen Hauptversammlung am 28. Februar 2019 in Hamburg

Von dem Aktionär, Herrn Dr. Werner Marnette, sind uns zu den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6 unserer ordentlichen Hauptversammlung folgende Gegenanträge zugegangen:

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017/2018

Zu TOP 4:

Ich beantrage, dem bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Gesellschaft, den Aufsichtsrat der Aurubis AG für das Geschäftsjahr 2017/2018 zu entlasten, nicht statt zu geben. Ich widerspreche dem vorgenannten, bekannt gemachten Beschlussvorschlag, stimme gegen diesen und begründe dies u.a. wie folgt:

Fünf Wechsel im Vorstandsvorsitz seit 2011, der letzte im GJ 2018/19, lassen Zweifel an der ordnungs- und pflichtgemäßen Tätigkeit des Aufsichtsrats (AR) der Aurubis AG (Aurubis) entstehen. Ursächlich dürfte sein, dass die Salzgitter AG (SzAG) durch ihre Mitglieder im AR über ihre gesetzlichen Rechte hinaus, jahrelang unzulässigen Einfluss auf das Geschäft der Aurubis genommen hat und weiter nimmt (Handelsblatt: 22.09.2014). Und im AR nachweislich Fachkompetenz fehlt, die für das Verständnis des Geschäftsmodells unverzichtbar ist.

Zudem wurde 2017/18 bekannt, dass die SzAG beabsichtigt, die Aurubis zu übernehmen/fusionieren. Diese Kenntnis beruht auf Veröffentlichungen der SzAG (z.B. Handelsblatt: 27.09.2015) sowie auf Informationen, die aus dem direkten Umfeld der SzAG stammen. Weiter kündigte die SzAG am 27.04.2018 nach WpHG an, dass sie strategischer Investor sei und ggfs. auch in das Geschäft des Vorstands eingreifen würde:

„Die Beteiligung an der Aurubis AG dient aus heutiger Sicht primär der Umsetzung eigener strategischer Ziele (...).Im Rahmen und unter Zugrundelegung ihrer Aktionärserschaft nimmt sie gegebenenfalls Einfluss auf die Besetzung weiterer Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Aurubis AG.“

Fast zeitgleich mit dieser Veröffentlichung wählte die SzAG 2018 den ehem. Vorstandsvorsitzenden und AR-mitglied der Aurubis, Dr. Bernd Drouven, in ihren Aufsichtsrat. Bemerkenswert ist, dass dieser bereits 2013 durch eine Sonderregelung nach § 101 AktG auf Wunsch der SzAG in den AR der Aurubis gewählt und auf Betreiben der SzAG von 2014 bis 2015 nochmals in den Vorstand der Aurubis entsandt worden war. Zweifel an dessen Unabhängigkeit waren bereits damals aufgetreten. Auch war vom AR kein ordnungs- und pflichtgemäßes Auswahlverfahren für diese Position durchgeführt worden.

Seit der Wahl in den Aufsichtsrat der SzAG in 2018 ist Dr. Drouven dort im Strategieausschuss tätig und soll die Kupferaktivitäten der SzAG bearbeiten. Dies ist legal, aber nur solange, wie kein vertrauliches Wissen über die Aurubis zum Vorteil der SzAG genutzt wird.

Diese Vorgänge sind dem AR der Aurubis durch schriftlichen Vortrag spätestens seit dem 10.10.2018 bekannt. Eine Klar- bzw. Richtigstellung ist nicht erfolgt. Lediglich vom Vertreter der SzAG im AR erfolgte am 23.12.2018 die persönliche Mitteilung, „dass die SzAG und deren relevante Organe bis zum heutigen Tage keinerlei Beschlüsse gefasst oder vorbereitet haben, die eine Übernahme der Aurubis zum Ziel bzw. zum Gegenstand haben.“

Eine Übernahme durch die SzAG ist für die Aurubis weder strategisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Es bestehen praktisch keine Synergien zwischen beiden Unternehmen und eine Übernahme würde die eigenständige Entwicklung der Aurubis beenden bzw. sehr stark behindern.

Für die SzAG könnte eine Übernahme Sinn machen, da die Aurubis ein vermögens- und ertragsstarkes Unternehmen ist. Es obliegt aber den Aktionären der Aurubis darüber zu entscheiden, ob sie den Absichten der SzAG folgen oder auf die eigenständige Entwicklung der Aurubis setzen. Auf keinen Fall darf dieser Schritt durch den AR und/oder den Vorstand unter dem Einfluss der SzAG gefördert oder vorbereitet werden.

Den unabhängigen Anteilseignervertretern im AR kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu. Insofern ist von ihnen zu fordern, vor einer Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/18 Antworten und eine schriftliche Protokollerklärung zu folgenden Fragen abzugeben:

a)

Ist deren Unabhängigkeit belegbar gegeben?

b)

Sind die beschriebenen Vorgänge und Absichten der SzAG bekannt und welche Schritte haben sich daraus ergeben?

c)

Wie stellen die unabhängigen Anteilseignervertreter sicher, dass die Eigenständigkeit der Aurubis erhalten bleibt?

d)

Gab es Entscheidungen des AR seit März 2018, die maßgeblich von der SzAG bestimmt wurden und der Verdacht entstehen kann, dass sie den Partikularinteressen der SzAG dienen?

e)

Ist das AR-mitglied Dr. Stephan Krümmner im Rahmen seiner Tätigkeit bei dem Beratungsunternehmen Deloitte oder in anderer Funktion für die SzAG und/oder deren Beteiligungen tätig gewesen?

Dieser Gegenantrag wird obsolet, wenn die unabhängigen Anteilseignervertreter diese Fragen klar beantworten und zu Protokoll geben. Sollten diese wider Erwarten hierzu nicht bereit sein, fordere ich den Vertreter der Salzgitter AG und den Vorsitzenden des AR auf, zu diesen essentiellen Themen/Fragen konkret Stellung zu nehmen.

Falls nicht, sollte die Hauptversammlung beschließen, dass alle nach der Hauptversammlung 2018 getroffenen Entscheidungen des AR einer unabhängigen Überprüfung unterzogen und solange ausgesetzt werden, bis abschließend geklärt ist, ob Verstöße gegen das Recht bzw. strafrechtliche Tatbestände vorliegen.

Begleitend werde ich alle rechtlichen Schritte prüfen, um feststellen zu lassen, ob der AR seine gesetzlichen Pflichten im Rahmen des Aktiengesetzes in korrekter Weise erfüllt hat oder ob aktienrechtliche Verstöße vorliegen.

Zu TOP 5: Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018/19 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht sonstiger unterjähriger Zwischenberichte für das Geschäftsjahr 2018/19 sowie des Geschäftsjahr 2019/20 vor der ordentlichen Hauptversammlung 2020

Zu TOP 5

Ich beantrage, dem bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Gesellschaft, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer zu bestellen, nicht stattzugeben. Ich widerspreche dem vorgenannten, bekannt gemachten Beschlussvorschlag, stimme gegen diesen und begründe dies u.a. wie folgt:

An die Qualität und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sind höchste Ansprüche zu stellen. Auch dürfen keine Interessenskonflikte bestehen. Deshalb sind Aufsichtsrat und Vorstand verpflichtet, die Auswahlkriterien für die als Abschlussprüfer vorgeschlagene Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in völliger Transparenz offenzulegen und zu erläutern, wie sich dieser Abschlussprüfer von Wettbewerbsunternehmen differenziert, sofern Alternativen überhaupt in Erwägung gezogen worden sind. Der alleinige Hinweis, dass sich der Vorschlag des Aufsichtsrats „auf die Empfehlung und Präferenz seines Prüfungsausschusses“ stützt, ist nicht ausreichend. Kritisch zu hinterfragen ist insbesondere, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das Aufsichtsratsmitglied Dr. Stephan Krümmer, bis zum Jahr 2006 Vorsitzender des M&A-Bereichs und Mitglied des „Global Executive Committee“ der Fa. Deloitte gewesen ist. Ein Interessenskonflikt ist damit nicht auszuschließen.

TOP 6: Wahlen zum Aufsichtsrat

Zu TOP 6:

Ich beantrage, dem bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Gesellschaft, Frau Andrea Bauer, Geschäftsführungsmitglied der VDM Metals, zum Vertreter der Anteilseigner zu wählen, nicht statt zu geben. Ich widerspreche dem vorgenannten, bekannt gemachten Beschlussvorschlag, stimme gegen diesen und begründe dies u.a. wie folgt:

Die Begründung für diesen Gegenantrag entspricht im Wesentlichen der Argumentation im Gegenantrag zu TOP 4, da Frau Andrea Bauer bereits zum 22. Juni 2018 durch das Amtsgericht Hamburg zum Aufsichtsratsmitglied der Aurubis bestellt worden war. Zusätzlich fehlt eine eindeutige Erklärung der Kandidatin bezüglich ihrer Unabhängigkeit. Die alleinige „Einschätzung des Aufsichtsrats“ (Einladung zur Hauptversammlung, Seite 6), sie sei unabhängig, ist nicht ausreichend.

Der Gegenantrag wird obsolet, wenn Frau Andrea Bauer die zu TOP 4 vorgebrachten Fragen gegenüber den Aktionären auf der Hauptversammlung eindeutig beantwortet sowie eine Erklärung zu ihrer Unabhängigkeit abgibt. Sofern sie ihre Unabhängigkeit plausibel darlegt, erfüllt sie als Finanzfachfrau mit Erfahrung im Metallgeschäft den notwendigen fachlichen Kompetenzanspruch für ein Aufsichtsratsmandat. Durch sie wird auch die Frauenquote erfüllt, die fehlende Fachkompetenz des Aufsichtsrats wird durch sie aber nicht kompensiert.

Mit Schreiben vom 01.01.2018 an den damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Vorsitzenden des Nominierungsausschusses hatte ich anlässlich der bevorstehenden Aufsichtsratswahl 2018 empfohlen, den Aufsichtsrat mit zwei Persönlichkeiten zu besetzen, die „Erfahrung im internationalen Rohstoff- und Metallgeschäft“ sowie „strategische und operative Erfahrung aus dem Bereich der Kupfermetallurgie“ besitzen. In einer persönlichen Nachricht vom 14.01.2018 hat der damalige Vorsitzende des Aufsichtsrates und des Nominierungsausschusses der Empfehlung

grundsätzlich zugestimmt, „da wir die Grundqualifikationen ebenso wie deutlich größere AR-Gremien abdecken müssen“. Tatsächlich ist der Nominierungsausschuss dieser Empfehlung nicht gefolgt, wodurch das erhebliche fachliche Kompetenzdefizit im Aufsichtsrat entstanden ist, was die Entwicklung der Aurubis empfindlich beeinträchtigt. Dies muss dringend kompensiert werden.

Ich werde daher auf der Hauptversammlung nach § 127 AktG vorschlagen, in einem ersten Schritt umgehend Herrn Dr. Michael Landau, ehem. langjähriger Mitarbeiter und ehem. Vorstandsmitglied der Aurubis, in den Aufsichtsrat zu wählen und die daraus folgenden personellen Veränderungen im Aufsichtsrat vorzunehmen.

Dr. Michael Landau ist freiberuflich tätig, hat seit seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem Vorstand der Aurubis u.a. industrielle Großprojekte begleitet und verfügt über umfassende Kenntnisse im Bereich Primäre und Sekundäre Rohstoffe, Primäre und Sekundäre Kupfer-(Metall-)erzeugung und -raffination sowie – verarbeitung. In einem Folgeschritt muss der Aufsichtsrat um eine weitere Persönlichkeit mit internationaler Erfahrung in den für Aurubis relevanten Rohstoff- und Metallmärkten besetzt werden.

Ohne diese personellen Veränderungen wird der Aufsichtsrat der Aurubis in der heutigen Zusammensetzung nicht in der Lage sein, die für die Entwicklung der Aurubis notwendigen nationalen und internationalen sowie operativen und strategischen Maßnahmen und Investitionen zu beurteilen und zu entscheiden.

Von dem Aktionär, Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., sind uns zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 unserer ordentlichen Hauptversammlung folgende Gegenanträge zugegangen:

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017/2018

Den Mitgliedern des Vorstands wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Aurubis verhindert keine Umwelt- und Menschenrechtsverstöße von Lieferanten

Auch im laufenden Wirtschaftsjahr hat es Umwelt- und Menschenrechtsverstöße von Aurubis-Lieferanten gegeben. In der Glencore-Mine Las Bambas in Peru sind Polizeisondereinheiten aufmarschiert, weil die lokale Bevölkerung gegen die unzumutbaren Umweltbelastungen durch den dortigen Kupferabbau protestierte. Die Regierung hat den Notstand für die Kupferabbauregion ausgesprochen.

Am 25. Januar 2019 brach ein Tailing-Damm des Aurubis-Lieferanten Vale in Brasilien. Eine Schlammlawine rollte über Siedlungen nahe der Ortschaft Brumadinho im Bundesstaat Minas Gerais hinweg und begrub Menschen, Häuser und Tiere unter sich. Jüngste Meldungen sprechen von 150 Todesopfern. Inzwischen wurde Vale wegen des Dammbrochs aus dem Nachhaltigkeitsindex der Börse Sao Paulo gestrichen.

Aurubis verfolgt auch in seiner neuen 5-Jahresstrategie für Nachhaltigkeit keine radikale Veränderung zur Verhinderung von Umwelt- und Menschenrechtsverstößen von Lieferanten.

Statt der Einsetzung eines Umwelt- und Menschenrechtsausschuss mit der Nominierung eines Umwelt- und Menschenrechtsbeauftragten, regelmäßigen Anhörungen von in den betroffenen Ländern agierenden NGOs und Kommunen, der Erarbeitung von Zielen und Kennzahlen mit Zieldefinitionen zur Verhinderung von Umwelt- und Menschenrechtsverstößen, der Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten mit erreichten Ergebnissen werden Aktivitäten zu Umwelt- und Menschenrechtsverstößen nur oberflächlich in der Firmenpolitik kommuniziert. Sanktionen von betroffenen Lieferanten bleiben aus.

Aurubis informiert nicht über giftige Kupferkonzentrate

Obwohl dem Unternehmen bekannt ist, dass auf Grund der Endlichkeit die natürlichen Kupferrohstoffreserven in naher Zukunft nur noch Kupferkonzentrate mit einem viel höheren Arsengehalt verarbeitet werden, informiert die Geschäftsführung nicht die betroffenen Lieferanten, Anwohner und Kommunen. Anwohner des Aurubis-Lieferanten Dundee Precious Metals in Tsumeb/Namibia klagen über die giftigen Folgen ihrer Arsen-Kontakte, die sich im Grundwasser, in der Luft und im Boden wiederfinden. Die giftigen Kupferkonzentrate stammen aus Minen in Peru und Bulgarien.

Aurubis informiert nicht ausreichend über Störfallereignisse

Am 13.09.2018 kam es zu einem Störfallereignis auf dem Werksgelände der Aurubis in Pirdop/Bulgarien. Erst auf Initiative des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre in Deutschland hin hat Aurubis die lokalen Medien und die Bevölkerung in Pirdop informiert.

Aurubis stellt keine ausreichenden Ziele für die Bekämpfung des Klimawandels auf

Die spezifischen Energieverbräuche an den jeweiligen Aurubis-Standorten stagnierten auf hohem Niveau und somit auch der für den Klimawandel verantwortliche CO₂-Ausstoß. Da Aurubis keine regenerativen Energieformen einsetzt, werden auch keine weichenstellenden Initiativen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen erzielt.

Aurubis verpasst seinen Anspruch, als ein führendes Nachhaltigkeitsunternehmen im Bereich der Kupferverarbeitung zu gelten

Während Wettbewerber sich zu den Klima- und Nachhaltigkeitszielen eindeutig positionieren, und Partnerschaften mit Endverbrauchern für die Verarbeitung von ethischem und ökologischem Kupfer („Grüner Kupfer“) eingehen, erhebt Aurubis in seiner neuen 5-Jahres-Nachhaltigkeitsstrategie keinen Anspruch auf die Verarbeitung

von Responsible Copper im gesamten Bereich der Lieferkette. Der Einsatz von regenerativer Energie, die Schaffung von lokalen Arbeitsplätzen, transparente Produktion, Kooperationen mit NGOs, Sanierung von Bergbauallasten kommen in der 5-jährigen Nachhaltigkeitsstrategie der Aurubis nicht vor.

Aurubis ignoriert Natura2000 Schutzgebiete in Bulgarien

Auch im laufenden Geschäftsjahr ignorierte die Aurubis in Bulgarien, die unmittelbar an das Werk anliegenden Natura2000-Schutzgebiete. Lieferanten der Aurubis veranstalten Off-Road-Wettbewerbe in den Schutzgebieten. Tailing-Anlagen der dortigen Kupferminenbetreiber bedrohen die Artenvielfalt in den Natura2000-Schutzgebieten. Aurubis selbst erwähnt kein einziges Mal in seinen Umwelt- und Wirtschaftsberichten die Natura2000-Schutzgebiete in Bulgarien. Die fehlende Verantwortlichkeit für Artenschutz und Biodiversität durch Aurubis und seine Lieferanten darf vom Vorstand nicht weiter ignoriert werden.

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017/18:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben es versäumt, den Vorstand der Aurubis AG anzuweisen, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Bezug auf die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG) zu etablieren. Dadurch hätte der Konzern schon Prozesse entwickeln können, mit denen Abhilfe bei den unter Gegenantrag TOP 3 erwähnten Missständen geschaffen worden wäre bzw. die genannten Praktiken hätte eingestellt werden können.

Keine Nachhaltigkeitsberichterstattung entlang der Sustainable Development Goals (SDG)

Viele Unternehmen haben damit begonnen, sich bei ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung an den 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) zu orientieren. Bei Aurubis scheint es bisher nur rudimentäre Ansätze dafür zu geben. So haben im Rahmen der Nachhaltigkeitswoche 2018 Auszubildende von Aurubis u.a. über die Sustainable Development Goals diskutiert.

Appell an die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen

Auch wenn eine SDG-Berichterstattung für Unternehmen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, gibt es gute Gründe, sie einzuführen und damit dem Appell der Vereinten Nationen und der Bundesregierung an die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu folgen. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie wird nur erfolgreich sein, wenn alle relevanten Gruppen ihren Beitrag leisten. Möglicherweise werden gesetzliche Regelungen in Zukunft auf die Sustainable Development Goals Bezug nehmen, damit Deutschland seine Umwelt- und Klimaziele erreicht.

Immer mehr Investoren beziehen Nachhaltigkeitsaspekte in die Beurteilungen von Firmen mit ein, weil schädliche Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit und intransparente Lieferketten Risiken darstellen. Durch die Formulierung von Nachhaltigkeitszielen und eine an den SDGs ausgerichtete Nachhaltigkeitsberichterstattung können sich Unternehmen gegenüber Wettbewerbern, die keine nachhaltige Geschäftspolitik verfolgen, positiv abheben.

Stellungnahme zu den Gegenanträgen unserer Aktionäre:

Die Verwaltung wird ggf. zu den Gegenanträgen auf der Hauptversammlung Stellung nehmen.

Aurubis AG
Der Vorstand